

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/1/29 10ObS28/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Resch als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag. Engelmaier und Dr. Angst als weitere Richter und die fachkundigen Laienrichter Dr. Eberhard Piso (Arbeitgeber) und Wilhelm Hackl (Arbeitnehmer) in der Sozialrechtssache der klagenden Partei Virgilius A******, vertreten durch Dr. Wolfgang Hofer, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ANGESTELLTEN, 1021 Wien, Friedrich Hillegeist-Straße 1, vertreten durch Dr. Alfred Kasamas, Rechtsanwalt in Wien, wegen Berufsunfähigkeitspension infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 19. Oktober 1990, GZ 33 Rs 159/90-32, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vom 28. März 1990, GZ 19 Cgs 77/88-25, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Der Kläger hat die Kosten seines Rechtsmittels selbst zu tragen.

Rechtliche Beurteilung

Entscheidungsgründe:

Mit in das bekämpfte Berufungsurteil aufgenommenem Beschuß des Berufungsgerichtes wurde die Berufung insoweit verworfen, als sie Nichtigkeit (des erstgerichtlichen Urteils iS des § 477 Abs 1 Z 9 ZPO) geltend machte. Gegen diesen im Berufungsverfahren ergangenen Beschuß des Berufungsgerichtes ist mangels der Voraussetzungen des auch in Sozialrechtssachen anzuwendenden (SSV-NF 4/69 mwN) § 519 ZPO kein Rekurs zulässig. Die Verwerfung der Nichtigkeitsberufung kann aber auch nicht in der Revision bekämpft werden (MGA ZPO14 E 4 zu § 503; SSV-NF 1/36).

Da das Berufungsgericht nicht nur die Nichtigkeit, sondern auch die Mangelhaftigkeit des erstgerichtlichen Urteils verneinte, darf diese in der Revision nicht neuerlich geltend gemacht werden (stRsp des erkennenden Senates seit SSV-NF 1/32, zuletzt SSV-NF 3/115). Deshalb liegt die unter dem einzigen benannten Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung zu 1) geltend gemachte Mangelhaftigkeit (§ 503 Z 2 ZPO) nicht vor.

Der im § 503 Z 4 ZPO genannte Revisionsgrund kann schon deshalb nicht gegeben sein, weil das Berufungsgericht mangels einer Rechtsrüge richtigerweise keine rechtliche Beurteilung der Sache vornahm und eine im Berufungsverfahren unterbliebene oder nicht gehörig ausgeführte Rechtsrüge in der Revision nicht nachgeholt werden darf (MGA ZPO14 E 108 zu § 503).

Deshalb war der nicht berechtigten Revision nicht Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 77 Abs 1 Z 2 lit b ASGG (SSV-NF 1/19; 2/26, 27 ua).

Anmerkung

E25075

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:010OBS00028.91.0129.000

Dokumentnummer

JJT_19910129_OGH0002_010OBS00028_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>